

Friedhofsrecht für die Praxis

Thema: Gestaltungsvorschriften in der Friedhofssatzung

Wir haben in Deutschland mehr als 45.000 Friedhofsträger mit teilweise sehr unterschiedlichen Friedhofssatzungen. In kleineren Gemeinden hat es sich bewährt, eine so genannte Einfelderwirtschaft einzuführen. Hier kann der Grabnutzungsberechtigte im Rahmen der Würde des Friedhofes und unter Beachtung der Verkehrssicherheit seine Grabstelle so gestalten, wie er es persönlich für richtig hält. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat sich diese Lösung für den Steinmetzen bewährt: Wer frei ist, kann sich entfalten und sich ein schönes großes Grabmal herstellen lassen. Diese allgemeine Handlungsfreiheit wird dem Nutzungsberechtigten durch Artikel 2 (1) Grundgesetz und die darauf beruhende umfangreiche Rechtsprechung geschützt. Trotz dieser eindeutigen Rechtslage können es manche Bürgermeister und Gemeinderäte nicht unterlassen, dem Bürger weit mehr vorzuschreiben, als notwendig. Besonders beliebt sind Vorgaben wie diese:

Verbot von grellweißen sowie tiefschwarzen Steinen, die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben, nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas, Emaille, Gold, Silber, Bronze und Farben, Grabmale dürfen nicht höher als 80 cm sein sowie ein generelles Einfassungs- und Abdeckungsverbot.

All diese Dinge ärgern den Kunden und schädigen den Steinmetz in wirtschaftlicher Hinsicht, da er die Leistung nicht anbieten kann, die der Kunde gerne möchte.

Was ist zu tun?

Hat man mit verständigen Entscheidungsträgern bei der Gemeinde zu tun, lässt sich die Genehmigungspraxis schnell ändern. Auch eine Satzungsänderung kann schneller als gedacht bewerkstelligt werden.

Häufig sitzt man jedoch einer Verwaltung gegenüber, die sich nachvollziehbaren Argumenten verweigert und auf ihrem Standpunkt beharrt, nach der Devise „Wo kein Kläger ist kein Richter“.

Wie wir alle wissen, kann ein Kunde gegen die Ablehnung eines Grabmalantrages klagen. Das Verfahren ist jedoch langwierig und zeitraubend, sodass viele Kunden sich zähneknirschend fügen und nur das aufstellen, was die Verwaltung erlaubt.

In den letzten Jahren haben jedoch fast alle Bundesländer, außer Nordrhein-Westfalen und Berlin, die Möglichkeit geschaffen, Friedhofssatzungen im Rahmen eines so genannten Normkontrollantrages zu überprüfen. Dies ist eine einfache und elegante Lösung. Man legt die Satzung dem Oberverwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes vor, das relativ zügig über den Fall entscheidet. Der große Vorteil des Verfahrens besteht darin, dass man mit einem Antrag die gesamte Satzung für rechtswidrig erklären lassen kann und so die Gemeinde zwingt, eine rechtlich unangreifbare Regelung zu erlassen. In Absprache mit dem betroffenen Steinmetzbetrieb oder der Innung führt der BIV diese Verfahren durch.

Thema: Gebühren für Gewerbetreibende

Es ist allgemein bekannt, dass die Kommunen weit über ihre Verhältnisse leben. Vergleicht man den Personalbestand einer deutschen Kommune mit der einen vergleichbaren Schweizer Gemeinde, so fällt auf, dass die deutsche Gemeinde bis um die Hälfte mehr Personal beschäftigt als ihre Schweizer Kollegen. Der unbefangene Beobachter hat jedoch nicht den Eindruck, dass der Schweizer Bürger einen schlechteren Service erhält als unsereins. Auch im Bereich des Friedhofs versucht die deutsche Kommune immer neue

Finanzquellen zu entdecken. Dabei können sich Kreativität und Einfallsreichtum schon mit der Fantasiewelt von Harry Potter messen. Die Berechtigungskarte für Gewerbetreibende wird zwar allgemein akzeptiert, doch stellt sich die Frage, ob diese jährlich und in welcher Höhe bezahlt werden muss. Bei manchen Friedhofsträgern hat man den Eindruck, es handelt sich um eine Benutzungsgebühr am Friedhof, eine Art Sondersteuer für das Arbeiten am Friedhof. Darüber hinaus wird überlegt, wie man den Gewerbetreibenden weiter zur Kasse bitten könnte. Besonders beliebt sind zurzeit Wegebenutzungsgebühren. Die Art der Ausgestaltung ist dabei sehr unterschiedlich:

- Pro Fahrzeug wird eine jährliche Pauschgebühr verlangt.
- Allgemeine Servicebetriebsgebühr durch das Friedhofspersonal.
- Überwachungs- und Kontrollgebühr des Gewerbetreibenden.
- So genannte „Grüß-Gott-Gebühr“ in Bayern d. h., Gebühr für das Aufschließen des Friedhofstores am Morgen.
- Plakettengebühr. Jedes Fahrzeug muss eine gebührenpflichtige Plakette nach dem Vorbild des österreichischen „Pickerls“ haben.
- Wegeabnutzungsgebühr d. h., die Kostenpflege und der Unterhalt der Friedhofswege werden auf die Gewerbetreibenden verteilt.

All diese Dinge sind mehr oder weniger rechtswidrig. Im Einzelfall lassen Sie sich bitte von der friedhofsrechtlichen Beratungsstelle des BIV beraten.

Thema: Bestattungszwang und Friedwald

Die ersten Missionare, die etwa vor 15-hundert Jahren von Irland nach Deutschland kamen, stellten mit Erstaunen fest, dass die alten Germanen Bäume anbeteten. In bestimmten Bäumen sollten Götter wohnen. Die Christianisierung hat uns erfreulicherweise von diesem Aberglauben befreit und wir haben eine bewundernswerte jüdisch-christliche Kultur der Totenehrung und Friedhofskultur aufgebaut. Sowohl für Juden als auch für Christen ist der Stein Symbol des Gedenkens an einen Menschen (ob Freund oder Feind, ob Zivilist oder Soldat). Niemanden wurde der Anspruch auf einen Grabstein als Zeugnis des Respekts vor den Toten aberkannt. Die kulturelle Entwicklung oder soll man besser sagen der Verfall der Friedhofskultur, führt leider dazu, dass sich Friedwälder breit machen. In bestimmten, eher gut betuchten esoterischen Kreisen, gefällt der Gedanke einen Baum zu pflanzen als Symbol des Gedenkens. Man kann sicher darüber diskutieren, ob Grabmale in ihrer Form und Gestaltung einer Entwicklung unterliegen und daher anders gestaltet werden als in der vorangegangenen Generation. Die Frage ist jedoch, ob eine Pflanze als Grabdenkmal taugen kann. Wenn ein Baum erlaubt ist, warum dann nicht ein Strauch oder ein Alpenveilchen, die der Verstorbene so geliebt haben mag.

In einer Zeit, wo alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist und in einer Gesellschaft, die kaum mehr weiß, wo oben und unten ist, muss auch der Friedhof ins Schwimmen kommen.

Wie soll man in der Praxis vorgehen?

Wenn man als Innung oder Steinmetzbetrieb das Gefühl hat, sich nicht mehr gegen die Installation von Friedwäldern wehren zu können, so soll man wenigstens mit aller Macht darauf drängen, dass Freiflächen auf bestehenden Friedhöfen für Baumpflanzungen vorgesehen werden. Auf diese Weise sorgt man zumindest dafür, dass die Bestattung auf dem Friedhof stattfindet und nicht in die Hände privatwirtschaftlicher Friedwald-GmbHs gelangen. Ein kommunaler oder kirchlicher Friedhof kann sich finanziell nur über Wasser halten, wenn er auch von der Bevölkerung angenommen wird. Je mehr Beisetzungen außerhalb der bestehenden Friedhöfe vorgenommen werden, desto schwieriger wird es, die

bestehenden Friedhöfe bzw. die bestehende Friedhofskultur zu erhalten. Ein besonderes Auge sollten daher die Landesinnungen auf die Bestattungsgesetze der Länder werfen, wo es immer wieder fast schon erfolgreiche Versuche der Politik gibt, den Bestattungszwang aufzuheben d. h., man darf die Urne mit nach Hause nehmen. Sollte sich eine derartige Entwicklung in Deutschland, wie in anderen europäischen Ländern schon geschehen, durchsetzen, wird nicht nur die deutsche Friedhofskultur verschwinden, sondern es muss auch eine große Anzahl unserer Mitgliedsbetriebe um ihre Existenz bangen.

Prof. Dr. Gerd Merke

www.biv-steinmetz.de | 09/2005